

1. Allgemeines

Das SGD - Gesundheitsprogramm setzt die Vorgaben des Reglements vom 01.01.06 um. Der SGD ist ein Geschäftsbereich der Dienstleistungs-AG SUISAG.

2. Produktionsstufen

Die Betriebe werden entsprechend ihrer Produktionsweise in Produktionsstufen eingeteilt. Das SGD – Gesundheitsprogramm trägt der angestrebten Arbeitsteilung in der Produktionspyramide Rechnung. Die Anforderungen an die jeweilige Produktionsstufe sind in anderen Richtlinien festgelegt (siehe unten).

2.1 A-R 1 Betriebe

Betriebe mit Status A-R 1 erfüllen die höchsten Hygiene- und Gesundheitsanforderungen des SGD. Sie remontieren nur ab Hysterotomie - Station oder mittels Embryonen. A-R 1 Betriebe erzeugen Zuchttiere für A-R 2 Betriebe und / oder Ferkelproduzenten.

2.2 A-R 2 Betriebe

Betriebe mit Status A-R 2 erfüllen ebenfalls die höchsten Hygiene- und Gesundheitsanforderungen. Sie remontieren ab Hysterotomie – Station, mittels Embryonen oder kaufen Zuchttiere von maximal zwei A-R 1 Betrieben und verkaufen Zuchttiere an Ferkelproduzenten.

2.3 Remontenaufzuchtbetriebe

Remontenaufzuchtbetriebe A-R 1 ziehen Zuchtferkel von einem A-R 1 Betrieb auf. Remontenaufzuchtbetriebe A-R 2 ziehen Zuchtferkel von einem A-R 2 Betrieb oder von maximal zwei A-R Betrieben auf.

2.4 Ferkelproduzenten

Ferkelproduzenten verkaufen Mastferkel in Ferkelaufzucht- oder Mastbetriebe oder mästen sie im eigenen Betrieb aus. Schweinehaltungsbetriebe, welche in der arbeitsteiligen Ferkelproduktion tätig sind, gelten als Ferkelproduzenten. Für diese gelten zusätzliche Vorschriften (*AFP Richtlinie*). Auf dieser Produktionsstufe wird der SGD-Status A verlangt.

2.5 Ferkelaufzuchtbetriebe

Ferkelaufzuchtbetriebe ziehen Absatzferkel von Ferkelproduzenten auf und verkaufen sie als Mastjäger in die Mastbetriebe. Für diese Betriebe wird der SGD-Status A verlangt. Zusätzliche Vorschriften sind in der Richtlinie für *Ferkelaufzuchtbetriebe* festgehalten.

2.6 Mastbetriebe

Mastbetriebe mästen Ferkel von Ferkelproduzenten und verkaufen die Mastschweine zur Schlachtung. Auf dieser Produktionsstufe wird der SGD-Status A angestrebt.

3. Aufbau und Anerkennung der Betriebe

- Der SGD-Status wird aufgrund der in der Richtlinie Status festgehaltenen Kriterien bezüglich Gesundheit, Hygiene, Management und Tierzukauf vergeben. Eine gegenseitige Unterzeichnung der SGD - Vereinbarung bedingt die Einhaltung dieser definierten Kriterien für den jeweiligen SGD-Status.
- Das Vorgehen bei Neuanschlüssen ist in der Richtlinie *Anerkennung von SGD - Betrieben* festgehalten.
- Für die Anerkennung als A-R-Betrieb gelten zusätzliche Bestimmungen (Richtlinie *Anerkennung von A-R Betrieben*).
- Für das Gesundheitsprogramm und die verschiedenen Produktionsstufen wesentliche Richtlinien sind in der Liste Richtlinien aufgeführt.

4. Prophylaxe- und Bekämpfungsprogramme

4.1 Allgemeines

- Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
- Der SGD führt eine Liste der von ihm bekämpften Krankheiten. Diese gründet auf definierten Kriterien, welche die wirtschaftliche Bedeutung und die Verbreitung der Krankheiten berücksichtigen.
- Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert.
- Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert.
- Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien.
- Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen.
- Merkblätter enthalten ausführliche hilfreiche Informationen, Krankheiten oder Problembereiche betreffend.
- Die SGD-Betriebe werden über das offizielle Kommunikationsorgan der Suisseporcs über die aktuellen Richtlinien und Merkblätter informiert.

4.2 Deklaration

- Alle SGD – Betriebe werden mit ihrem aktuellen Status auf der Homepage der SUISAG publiziert.
- Die Diagnose oder klinische Feststellung einer wirtschaftlich oder aus Gründen der Lebensmittelsicherheit relevanten Krankheit, deren weitere Verbreitung möglichst verhindert oder minimiert werden soll, wird als Zusatzinformation in der Betriebsakte erfasst und kann bei Bedarf zusätzlich zum betreffenden Betrieb an das BVET, den Kantonstierarzt, den zuständigen Bestandestierarzt, Vermarkter oder nachfolgende Betriebe weitergegeben werden (Tier- und Personenverkehr, Besuchsreihenfolge).
- Vom SGD bekämpfte Krankheiten, für die eine Sanierungsmethode besteht, oder die mittels vom SGD anerkannten Impfprogrammen kontrolliert werden können, so dass die Krankheit nicht ausbricht, werden als Anhang an den Status deklariert.

4.3 Sanierungsprogramme

- Momentan bestehen für die durch den SGD bekämpften Krankheiten Rhinitis atrophicans (Schnüffelkrankheit) und die Ektoparasiten Räude (*Sarcoptes suis*) und Läuse (*Hämatopinus suis*) anerkannte Sanierungsprogramme. SGD-Betriebe müssen unverdächtig sein bezüglich dieser Krankheiten. Für Zuchtbetriebe, in denen Räude nicht ausgeschlossen werden kann, besteht nach Inkrafttreten des Gesundheitsprogramms eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Durchführung der Räudetilgung.
- Die vorgeschriebene Vorgehensweise im Falle einer Infektion ist in den entsprechenden Richtlinien festgehalten (Richtlinien *Räude und Räudetilgung und pRA*).
- Für staatlich bekämpfte Tierseuchen, wie z.B. EP und APP, bestehen ebenfalls anerkannte Sanierungsmethoden. Die Bekämpfung und das genaue Vorgehen beim Auftreten einer Tierseuche werden durch die kantonalen Veterinärämter und die Tierseuchengesetzgebung geregelt. Der SGD kann zur Mithilfe bei der Planung und Durchführung zugezogen werden.

4.4 Aufnahme neuer Krankheiten

Der SGD verpflichtet sich, beim neuen oder vermehrten Auftreten einer Krankheit, möglichst schnell effiziente Strategien gegen dieses neue Problem zu entwickeln. Die Entwicklung von Bekämpfungsprogrammen gegen neue Krankheiten nimmt Rücksicht auf die speziellen Eigenschaften der Krankheitserreger, deren Verbreitung, wirtschaftliche Bedeutung und ihrer Bedeutung bezüglich Lebensmittelsicherheit. Für die Diagnostik und Überwachung müssen wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Verfügung stehen.

4.5 Hygienemassnahmen

Dem Personal, welches die Tiere betreut, sowie auch betriebsfremden Personen, die Kontakt zu landwirtschaftlichen Nutztieren haben, müssen auf SGD - Betrieben saubere betriebseigene Stiefel und Schutzkleider zur Verfügung gestellt werden. Der direkte Kontakt mit betriebsfremden Schweinen ist zu vermeiden. Besondere Gefahrenquellen bilden auch Schlachthöfe und Kadaversammelstellen. Die Richtlinie *Hygiene* hält allgemeine Hygienemassnahmen zum Schutz der Betriebe, bzw. zur Erhaltung der Tiergesundheit, fest. Weitere Hygienemassnahmen sind in weiteren Richtlinien festgehalten wie Status, Transportbestimmungen, Betriebsbesuche, Fliegen- und Schädnerbekämpfung, und Import. Die Ansprüche an die Hygieneschleuse sind bei A-R- und A-Betrieben unterschiedlich hoch und in der Richtlinie *Hygieneschleuse / Eingangsbereich* geregelt.

4.6 Information, Weiterbildung

Der SGD informiert regelmässig über Neuerungen in Bekämpfungsprogrammen und die Entwicklung neuer Prophylaxekonzepte. Er bietet auch Weiterbildung an zu aktuell für die Schweinegesundheit relevanten Themen. Damit fördert er die Umsetzung des Gesundheitsprogramms sowie der Prophylaxe- und Bekämpfungsmassnahmen.